

Disziplinarordnung der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Disziplinarrechtspflege.....	3
II. Organisation.....	3
Art. 3 Zusammensetzung und Wahl.....	3
Art. 4 Amtsdauer, Wiederwahl und Befangenheit	3
Art. 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit	3
III. Disziplinarverstöße, Disziplinarmaßnahmen und Verjährung.....	4
Art. 6 Disziplinarverstöße	4
Art. 7 Disziplinarmaßnahmen	4
Art. 8 Verjährung	5
IV. Verfahren.....	5
Art. 9 Verfahrenssprache	5
Art. 10 Befugnis.....	5
Art. 11 Voraussetzungen des Verfahrens	5
Art. 12 Anzeige des Disziplinarverstosses und Eröffnung des Verfahrens.....	5
Art. 13 Sicherstellung von Beweismitteln	6
Art. 14 Rechtsbeistand	6
Art. 15 Ermittlung des Sachverhalts.....	6
Art. 16 Akteneinsichtsrecht.....	6
Art. 17 Einladung zur Befragung	6
Art. 18 Anhörung	6
Art. 19 Bericht und Antrag	7
Art. 20 Fortsetzung des Verfahrens	7
Art. 21 Mündliche Verhandlung	7
Art. 22 Entscheidung der Disziplinarkommission	8
V. Mitteilungen und Bekanntmachung	8
Art. 23 Mitteilung des Entscheids.....	8
Art. 24 Öffentliche Bekanntmachung	8
VI. Vollzug und Rekurs	8
Art. 25 Vollzug des Entscheids	8
Art. 26 Rekurs	8
VII. Verfahrenskosten und Schadenersatz	8

Art. 27	Kostenübernahme	8
Art. 28	Schadenersatz.....	8
Art. 29	Studiengebühren	9
VIII.	Archivierung.....	9
Art. 30	Archivierung.....	9
IX.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	9
Art. 31	Inkrafttreten.....	9

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlagen

Abs. 1 Die Disziplinarordnung bezweckt die Sicherstellung eines geordneten Forschungs- und Lehrbetriebs an der Universität.

Abs. 2 Die Disziplinarordnung gilt für alle Mitglieder der Organe, der Organisationseinheiten und Angehörigen der Universität. Massgebend ist der Zeitpunkt des Disziplinarverstosses.

Abs. 3 Die Disziplinarordnung gilt nur, insoweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, werden diese durch eine der Regelung am nächsten kommende Bestimmung ersetzt.

Art. 2 Disziplinarrechtspflege

Die Disziplinargewalt steht allein der Disziplinarkommission als dem unabhängigen Organ der Disziplinarrechtspflege der UFL zu. Fakultäten und Institute sind nicht befugt, Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

II. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung und Wahl

Abs. 1 Die Disziplinarkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Vertreter:innen aus der Professorenschaft, einem oder einer Vertreter:in des Mittelbaus, einem oder einer Studierendenvertreter:in und einem oder einer Vertreter:in des nichtwissenschaftlichen Personals.

Abs. 2 Gewählt werden die Mitglieder der Disziplinarkommission vom Senat. Die gewählten Vertreter:innen aus der Professorenschaft dürfen nicht der gleichen Fakultät angehören.

Abs. 3 Ein oder eine Vertreter:in aus der Professorenschaft führt den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende bestimmt einen oder eine Protokollführer:in der Disziplinarkommission.

Abs. 4 Ist der oder die Vorsitzende verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Professorenschaft den Vorsitz.

Art. 4 Amtsdauer, Wiederwahl und Befangenheit

Abs. 1 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 2 Scheidet ein Mitglied der Disziplinarkommission innerhalb der Amtsdauer aus, so findet eine Neuwahl für dieses Mitglied statt. Die Neuwahl ist im Umlaufverfahren möglich.

Abs. 3 Ist ein Mitglied der Disziplinarkommission in einer Angelegenheit befangen, so hat es von sich aus in den Ausstand zu treten und den Senat hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Senat wählt innert nützlicher Frist ein Ersatzmitglied.

Art. 5 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Abs. 1 Die Disziplinarkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Abs. 2 Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Gleichheit der Stimmen zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

Abs. 3 Über die Sitzungen der Disziplinarkommission werden Protokolle über die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung angefertigt.

III. Disziplinarverstöße, Disziplinarmaßnahmen und Verjährung

Art. 6 Disziplinarverstöße

Abs. 1 Eines Disziplinarverstosses macht sich schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) sich bei der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten oder bei anderen Leistungsnachweisen unerlaubter Mittel bedient.
- b) fremde Forschungsergebnisse und -erkenntnisse oder fremde Texte als eigene ausgibt (Plagiat).
- c) gegen sonstige Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstösst, entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- d) gegen Standards eines respektvollen und professionellen Verhaltens verstösst entsprechend dem Regelwerk zum respektvollen und professionellen Verhalten (Verhaltenscodex).
- e) Straftaten gegen Vertreter:innen von Organen oder Angehörige der Universität im Sinne des Universitätsstatuts oder gegen Gäste oder Besucher:innen der Universität verübt.
- f) gegen die für die Universität oder deren Institute oder andere universitären Einrichtungen geltenden wesentlichen Vorschriften oder gestützt darauf ergangene Anordnungen in grober Weise verstösst.

Abs. 2 Eines Disziplinarverstosses macht sich darüber hinaus schuldig, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- a) Organe oder Angehörige der Universität im Sinne des Universitätsstatuts oder Gäste oder Besucher:innen der Universität bedroht, belästigt oder in ihrer Tätigkeit an der Universität wesentlich behindert.
- b) eine Ausweisschrift oder eine Vergünstigung, die ihm/ihr aufgrund der Zugehörigkeit zur Universität zukommt, weitergibt oder missbraucht.
- c) falsche, verfälschte oder ihm/ihr nicht gehörende Urkunden wie Zeugnisse oder Ausweisschriften gegenüber der Universität verwendet.
- d) gegen wesentliche Meldepflichten verstösst, insbesondere bei der Immatrikulation sowie bei der Vergabe universitärer Stipendien, Darlehen oder anderer Unterstützungsleistungen.
- e) Veranstaltungen der Universität oder den geordneten Betrieb der Universität in grober Weise stört, oder
- f) ohne Einwilligung der/des Dozierenden oder Veranstalters Veranstaltungen der Universität aufzeichnet oder Aufzeichnungen weiterverbreitet.

Art. 7 Disziplinarmaßnahmen

Abs. 1 Art und Dauer der Disziplinarmaßnahme richten sich insbesondere nach der Bedeutung der beeinträchtigten oder gefährdeten Hochschulinteressen sowie nach dem Verschulden, den Beweggründen und dem bisherigen und zu erwartenden Verhalten der angeschuldigten Person.

Abs. 2 Zu den Disziplinarmaßnahmen zählen:

- a) die schriftliche Abmahnung.
- b) der vorübergehende Ausschluss vom Studium an der Universität bzw. von Lehrveranstaltungen und Programmen der universitären Weiterbildung sowie öffentlichen Veranstaltungen, die von der Universität durchgeführt werden oder an der Universität stattfinden, für die Dauer von bis zu sechs Semestern.
- c) der Ausschluss von der Universität bei schweren oder wiederholten Verstößen.

Art. 8 Verjährung

Abs. 1 Disziplinarverstöße verjähren innert fünf Jahren vom Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme an gerechnet, mit Ausnahme von Disziplinarverstößen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a), b) und c). Diese unterliegen nicht der Verjährung.

Abs. 2 Verjährungsunterbrechend ist jede formelle Handlung eines oder einer Beteiligten an einem Disziplinarverstoss.

IV. Verfahren

Art. 9 Verfahrenssprache

Verfahren vor der Disziplinarkommission werden nur auf Deutsch oder Englisch geführt.

Art. 10 Befugnis

Die Disziplinarkommission untersucht sämtliche ihr gemeldeten Disziplinarfälle. Sie stellt das Verfahren ein oder verhängt Disziplinarmaßnahmen im Sinne von Art 7.

Art. 11 Voraussetzungen des Verfahrens

Abs. 1 Ein Disziplinarverfahren wegen eines Disziplinarverstosses kann jederzeit eingeleitet werden. Ausgenommen hiervon ist Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b). Ein Disziplinarverfahren wegen eines Disziplinarverstosses nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b). darf nur eingeleitet werden, wenn der damit in Zusammenhang stehende Leistungsnachweis entweder nicht anerkannt oder aberkannt worden ist entsprechend der jeweiligen Studienordnung.

Abs. 2 Von der Einleitung des Disziplinarverfahrens kann abgesehen werden, wenn die Tat bereits hinreichend durch die Nicht-Anerkennung oder die Aberkennung des damit im Zusammenhang stehenden Leistungsnachweises geahndet worden ist.

Abs. 3 Ein Disziplinarverfahren wegen eines Disziplinarverstosses nach Art. 6 Abs. 1 lit. c). unterliegt den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und wird durch die Ombudsperson eingeleitet.

Art. 12 Anzeige des Disziplinarverstosses und Eröffnung des Verfahrens

Abs. 1 Alle Angehörigen und Mitglieder der Organe und Organisationseinheiten der UFL sind berechtigt, einen Disziplinarverstoss bei dem oder der Vorsitzenden der Disziplinarkommission anzuzeigen.

Abs. 2 Der oder die Vorsitzende prüft die Anzeige und empfiehlt der Disziplinarkommission das weitere Verfahren oder dessen Einstellung. Bei Unzuständigkeit der Disziplinarkommission verweist der oder die Vorsitzende an die entsprechende Stelle (z.B. Ombudsperson oder Beratungsstelle).

Abs. 3 Fällt eine Anzeige in den Zuständigkeitsbereich der Disziplinarkommission, eröffnet der oder die Vorsitzende innerhalb von 30 Tagen ab Anzeige das Verfahren und informiert die angeschuldigte Person sowie den oder die Ersteller:in der Anzeige. Ebenso ist der Universitätsleitung unverzüglich von der Eröffnung des Verfahrens Bericht zu erstatten. Der Name des Erstatters oder der Erstatlerin der Anzeige wird ohne dessen oder deren Einverständnis der angeschuldigten Person in dieser Phase nicht offenbart.

Art. 13 Sicherstellung von Beweismitteln

Im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens sind die im Bereich der Universität befindlichen Beweisgegenstände vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Disziplinarkommission sicherzustellen, bis das Verfahren beendet worden ist.

Art. 14 Rechtsbeistand

Die angeschuldigte Person hat das Recht, einen Beistand auf eigene Kosten beizuziehen. Durch die Verbeiständung darf das Verfahren aber nicht ungebührlich verzögert werden.

Art. 15 Ermittlung des Sachverhalts

Abs. 1 Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission hat den Sachverhalt innerhalb von 60 Tagen ab Anzeige zu ermitteln. Gegebenenfalls kann der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission zur Ermittlung des Sachverhalts bis zu zwei weitere Mitglieder der Disziplinarkommission beiziehen.

Abs. 2 Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission kann die betroffene Fakultät um Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts und um Übermittlung von Akten oder Beweisgegenständen ersuchen.

Abs. 3 Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission nimmt alle weiteren, zur Abklärung der Sache erforderlichen Untersuchungshandlungen vor, namentlich die Befragung der angeschuldigten Person, den Beizug von Akten und Berichten und die Befragung von Auskunftspersonen.

Abs. 4 Untersuchungshandlungen und Verhandlungen können auch in der vorlesungsfreien Zeit vorgenommen werden.

Art. 16 Akteneinsichtsrecht

Abs. 1 Nach Abschluss der Ermittlung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission ist die angeschuldigte Person schriftlich zu informieren und hat das Recht auf Akteneinsicht. Die Akten müssen spätestens 14 Tage vor der Anhörung zur Verfügung gestellt werden.

Abs. 2 Die Akten können unter Aufsicht im Original an der Universität eingesehen oder gegen Entgelt als Kopie zur Einsicht bezogen werden.

Art. 17 Einladung zur Befragung

Abs. 1 Der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission lädt die angeschuldigte Person zur Befragung vor. Die angeschuldigte Person ist über die Möglichkeit des Beizugs eines Beistands zu informieren.

Abs. 2 Die angeschuldigte Person ist verpflichtet, auf schriftliche Vorladung hin zur Befragung vor dem oder der Vorsitzenden der Disziplinarkommission persönlich zu erscheinen.

Abs. 3 Erscheint die angeschuldigte Person nach Vorladung ohne genügende Entschuldigung nicht zur Befragung, kann der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission das Verfahren ohne Befragung der angeschuldigten Person fortführen. In der Vorladung ist auf die Säumnisfolgen hinzuweisen.

Art. 18 Anhörung

Abs. 1 Die angeschuldigte Person wird grundsätzlich allein befragt. An der Befragung kann der Beistand der angeschuldigten Person teilnehmen.

Abs. 2 Die angeschuldigte Person ist zu Beginn der Befragung über den disziplinarrechtlichen Vorwurf zu orientieren und auf ihr Recht zu schweigen sowie auf ihre Rechte nach Art. 14 und 16 hinzuweisen.

Abs. 3 Die Befragung wird von dem oder der Protokollführer:in protokolliert. Nach Abschluss der Befragung wird der angeschuldigten Person das Protokoll vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen und/oder zu unterzeichnen, werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

Abs. 4 In begründeten Fällen ist die Teilnahme eines Vertreters oder einer Vertreterin der betroffenen Fakultät oder Organisationseinheit an der Befragung zu bewilligen. Ob ein ausreichender Grund vorliegt, entscheidet der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission im eigenen Ermessen.

Art. 19 Bericht und Antrag

Abs. 1 Nach Abschluss der Anhörung, spätestens jedoch 180 Tage nach Anzeige, erstattet der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission schriftlich Bericht an die übrigen Mitglieder der Disziplinarkommission und stellt einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens oder Fortsetzung des Verfahrens vor der Disziplinarkommission.

Abs. 2 Bei Einstellung des Verfahrens benachrichtigt der oder die Vorsitzende alle Verfahrensbeteiligten schriftlich oder auf elektronischem Weg.

Art. 20 Fortsetzung des Verfahrens

Abs. 1 Das Verfahren muss innerhalb von 14 Tagen nach Berichterstattung fortgeführt werden.

Abs. 2 Die Disziplinarkommission kann basierend auf dem schriftlichen Bericht ergänzende Untersuchungen durchführen.

Abs. 3 Sollten ergänzende Untersuchungen durchgeführt worden sein, erhält die angeschuldigte Person erneut ein Akteneinsichtsrecht.

Abs. 4 Die Disziplinarkommission führt eine mündliche Verhandlung durch, zu der die angeschuldigte Person schriftlich geladen wird.

Abs. 5 Zur mündlichen Verhandlung können auf Vorschlag durch die Disziplinarkommission oder der angeschuldigten Person Auskunftspersonen geladen werden.

Art. 21 Mündliche Verhandlung

Abs. 1 In der mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkommission verliest der oder die Vorsitzende der Disziplinarkommission mündlich den angezeigten Disziplinarverstoß oder die angezeigten Disziplinarverstöße.

Abs. 2 Die angeschuldigte Person wird zur Person und zur Sache befragt. Die angeschuldigte Person und ihr Beistand haben das Recht, Stellung zu nehmen.

Abs. 3 Geladene Auskunftspersonen werden zur Sache befragt. Geladene Auskunftspersonen können eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

Abs. 4 Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Disziplinarkommission kann im Einzelfall die Öffentlichkeit beschließen, soweit Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

Art. 22 Entscheidung der Disziplinarkommission

Abs. 1 An den Beratungen der Disziplinarkommission nehmen die angeschuldigte Person und ihr Beistand nicht teil. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

Abs. 2 Die Disziplinarkommission entscheidet spätestens 14 Tage nach Ende des mündlichen Verfahrens, ob und welche Disziplinarmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist bindend.

V. Mitteilungen und Bekanntmachung

Art. 23 Mitteilung des Entscheids

Abs. 1 Die Entscheidung der Disziplinarkommission ist der angeschuldigten Person, allen Beteiligten des Disziplinarverfahrens und der Universitätsleitung in Form einer schriftlichen Anordnung unter Hinweis auf ihr Rekursrecht gemäss Art. 26 unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 2 Die Disziplinarkommission entscheidet über die Zustellung einer Abschrift an den oder die Dekan:in der betreffenden Fakultät. Der Leitung der Abteilung Lehre ist das Ergebnis des Disziplinarverfahrens mitzuteilen.

Art. 24 Öffentliche Bekanntmachung

Die Disziplinarkommission kann anonymisierte Anordnungen öffentlich zugänglich machen.

VI. Vollzug und Rekurs

Art. 25 Vollzug des Entscheids

Der Vollzug des Entscheids muss durch die Universitätsleitung unmittelbar nach Ablauf der Anfechtungsfrist zum Rekurs erfolgen.

Art. 26 Rekurs

Alle Beteiligten des Disziplinarverfahrens können gegen den Entscheid der Disziplinarkommission innert 30 Tagen ab Mitteilung den Rekurs bei der Rekurskommission der Universität erheben.

VII. Verfahrenskosten und Schadenersatz

Art. 27 Kostenübernahme

Abs. 1 Wird das Verfahren aufgrund einer mutwillig falschen Anzeige eingestellt, können dem oder der Anzeigenerstatter:in Kosten bis max. CHF 7'500 auferlegt werden.

Abs. 2 Sieht der Entscheid der Disziplinarkommission den Vollzug einer oder mehrerer Disziplinarmaßnahmen vor, so können der angeschuldigten Person für den getätigten Aufwand der Universität Kosten bis max. CHF 15'000 auferlegt werden.

Abs. 3 Die Disziplinarkommission entscheidet hierbei in ihrem eigenen und uneingeschränkten Ermessen.

Art. 28 Schadenersatz

Die Universität behält sich bei schweren oder wiederholten Verstössen den ordentlichen Rechtsweg und die Einforderung eines etwaigen Schadenersatzes vor.

Art. 29 Studiengebühren

Abs. 1 Muss eine Disziplinarmaßnahme gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b) oder c) der Disziplinarordnung vollzogen werden, werden bereits geleistete Studiengebühren nicht zurückerstattet.

Abs. 2 Studierende, die vorübergehend vom Studium an der Universität bzw. von Lehrveranstaltungen und Programmen der universitären Weiterbildung ausgeschlossen werden, gelten nicht als beurlaubt. Die Studiengebühren werden für die Zeit des Ausschlusses erhoben.

VIII. Archivierung

Art. 30 Archivierung

Die Unterlagen der Disziplinarkommission und der Rekurskommission werden, nachdem das Verfahren beendet ist, durch die Universität zehn Jahre aufbewahrt.

IX. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2023 beschlossen. Sie wird per 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Art. 32 Übergangsbestimmung

Disziplinarverstösse, die vor dem Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung begangen worden sind, jedoch nach deren Inkrafttreten zur Beurteilung gelangen, unterstehen diesem Regelwerk.